

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

der Emil-von-Behring-Schule, Marburg

Schulform: Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe

Anschrift: Sybelstraße 9; 35037 Marburg

Schulleitung: Herr Konrad Simon

Stand: Aug. 2026

Beschluss der Schulkonferenz: liegt noch nicht vor

Nächste Überprüfung: spätestens 2 Jahre nach Beschluss

**Grobform des
Konzeptes**

0. Sexualisierte Gewalt – Was ist das?

Man unterscheidet drei Abstufungen:

- **Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden** und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren. Grenzverletzendes Verhalten unterliegt nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso dem subjektiven Erleben eines Menschen. Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (z.B. unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet.
- **Übergriffe**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind. Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren.
- **strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**, wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung.

Differenzierung (nach Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010)

1. Vorwort und Selbstverständnis

Die Emil-von-Behring-Schule versteht sich als sicherer Ort, an dem alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, sexueller Identität oder sonstigen persönlichen Merkmalen respektvoll behandelt und vor Gewalt geschützt werden.

Sexualisierte Gewalt verletzt die körperliche und seelische Integrität von Kindern und Jugendlichen. Sie kann durch Erwachsene, aber auch durch andere Schülerinnen und Schüler ausgeübt werden und sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule sowie im digitalen Raum stattfinden.

Unsere Schule übernimmt deshalb Verantwortung für den Schutz der Schülerinnen und Schüler. Prävention, eine Kultur der Achtsamkeit, klare Zuständigkeiten und ein verbindliches Vorgehen bei Verdachtsfällen sind Bestandteile unseres schulischen Handelns.

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler.

Grundlage ist insbesondere § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes. Danach ist jede Schule verpflichtet, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen.

Das vorliegende Konzept verbindet Prävention und Intervention und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

2. Ziele des Schutzkonzeptes

Mit dem Schutzkonzept verfolgen wir insbesondere folgende Ziele:

- Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt schützen;
- eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und der Grenzachtung fördern;
- Schülerinnen und Schüler über ihre Rechte und Hilfsmöglichkeiten informieren;
- Lehrkräfte und weitere Beschäftigte für Anzeichen sexualisierter Gewalt sensibilisieren;
- klare und verbindliche Handlungswege bei Verdachtsfällen schaffen;
- Betroffene schützen und ihnen geeignete Unterstützung vermitteln;
- mögliche Gefährdungsräume und Risikosituationen innerhalb der Schule erkennen und reduzieren;
- Machtmissbrauch und Grenzverletzungen durch Erwachsene sowie durch Schülerinnen und Schüler verhindern;
- digitale Formen sexualisierter Gewalt berücksichtigen;
- Eltern und Erziehungsberechtigte angemessen einbeziehen;
- die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen, Jugendamt, Schulpsychologie und weiteren Institutionen sicherstellen.

Erreicht werden soll dies mit

1. **Prävention** durch klare Regeln, transparente Strukturen und regelmäßige Fortbildungen der Lehrkräfte.
 2. **Intervention** durch einen geregelten, fachlich abgesicherten Ablauf im Verdachtsfall.
 3. **Nachhaltige Sensibilisierung** der gesamten Schulgemeinschaft.
 4. **Schaffung eines Vertrauensraums**, in dem Betroffene und Beobachtende jederzeit Unterstützung finden.
-

3. Grundsätze

Für alle Mitglieder der Schulgemeinde gelten folgende Grundsätze:

3.1 Achtung der persönlichen Grenzen

Jede Person hat das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung. Persönliche Grenzen werden respektiert.

3.2 Beteiligung

Schülerinnen und Schüler werden alters- und entwicklungsangemessen an der Gestaltung des Schutzes beteiligt.

3.3 Zuhören und ernst nehmen

Hinweise auf sexualisierte Gewalt werden grundsätzlich ernst genommen. Niemand darf wegen einer Mitteilung über Gewalt unter Druck gesetzt, beschämt oder verantwortlich gemacht werden.

3.4 Keine Schuldzuweisung

Die Verantwortung für sexualisierte Gewalt liegt immer bei der Person, die Grenzen verletzt oder Gewalt ausübt.

3.5 Vertraulichkeit und Datenschutz

Informationen werden nur an Personen weitergegeben, die sie für den Schutz und die weitere Bearbeitung des Falles benötigen. Gleichzeitig wird keine absolute Vertraulichkeit versprochen, wenn zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen weitere Schritte erforderlich sind.

3.6 Professionelle Nähe und Distanz

Alle Beschäftigten achten auf ein professionelles Verhältnis zu Schülerinnen und Schülern. Private Kontakte, Geschenke, körperliche Nähe und digitale Kommunikation müssen sich am schulischen Auftrag und an professionellen Standards orientieren.

4. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für:

- Schülerinnen und Schüler;
- Schulleitung;
- Lehrkräfte;
- sozialpädagogische Fachkräfte;
- Betreuungskräfte;
- Schulbegleitungen;
- Verwaltungspersonal;
- Hausmeister- und Reinigungskräfte;
- Praktikantinnen und Praktikanten;
- ehrenamtlich Tätige;
- außerschulische Kooperationspartner;
- Personen, die im Rahmen schulischer Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern arbeiten.

Das Konzept gilt innerhalb des Schulgebäudes und Schulgeländes sowie bei:

- Klassenfahrten;
- Ausflügen;
- Wandertagen;
- Praktika;
- Ganztagsangeboten;
- Arbeitsgemeinschaften;
- schulischen Veranstaltungen;
- digitalen schulischen Angeboten;
- schulischen Kommunikationsplattformen.

5. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Schule überprüft regelmäßig, an welchen Orten, in welchen Situationen und in welchen organisatorischen Strukturen Risiken für sexualisierte Gewalt entstehen können.

Dabei werden insbesondere folgende Bereiche betrachtet:

Bereich	Mögliche Risiken	Schutzmaßnahmen
Toiletten	unbeobachtete Bereiche, Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern	angemessene Aufsicht, Meldewege
Umkleiden	fehlende Privatsphäre, Grenzverletzungen	klare Regeln, getrennte Umkleidemöglichkeiten
Sport	körperliche Nähe, Umkleidesituationen	professionelle Standards, Transparenz

Einzelgespräche	unbeobachtete Situationen	möglichst einsehbare Räume, Dokumentation
Ganztag	längere Betreuungszeiten	klare Zuständigkeiten
Klassenfahrten	Übernachtung, Körperpflege, Alkohol/Partys	verbindliche Regeln, Aufsichtskonzept
Digitale Kommunikation	private Chats, Sexting, Cybergrooming	schulische Kommunikationswege, Medienbildung
Schulveranstaltungen	unbeaufsichtigte Kontakte	Aufsichts- und Verantwortungsplan
Praktika	externe Personen und Einrichtungen	Prüfung und Vereinbarungen
Schulhof	unbeobachtete Bereiche	Aufsichtsplan
Förder-/Einzelförderung	besondere Nähe und Abhängigkeit	Transparenz und Vier-Augen-Prinzip bei Bedarf

Die Risikoanalyse wird mindestens alle zwei Jahre sowie anlassbezogen durchgeführt.

Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte und Eltern werden angemessen beteiligt.

6. Verhaltenskodex

Alle Beschäftigten verpflichten sich zu einem professionellen Verhalten und geben eine verbindliche Selbstverpflichtungserklärung auf das Schutzkonzept ab (Anlage 2).

6.1 Körperkontakt

Körperkontakt muss situationsangemessen, nachvollziehbar und am Bedürfnis der Schülerin bzw. des Schülers orientiert sein.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- sexualisierte Berührungen;
- Berührungen gegen den erkennbaren Willen;
- intime Körperkontakte;
- das Erzwingen körperlicher Nähe.

6.2 Sprache und Kommunikation

Wir verwenden eine respektvolle und altersangemessene Sprache.

Sexualisierte, abwertende oder diskriminierende Kommentare über Schülerinnen und Schüler sind nicht zulässig.

6.3 Private Beziehungen

Beschäftigte gehen keine sexualisierten oder romantischen Beziehungen mit Schülerinnen und Schülern ein.

Private Treffen mit Schülerinnen und Schülern außerhalb des schulischen Auftrags sind grundsätzlich zu vermeiden bzw. müssen fachlich und organisatorisch begründet sein.

6.4 Digitale Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Beschäftigten und Schülerinnen und Schülern erfolgt grundsätzlich über schulisch vorgesehene Kommunikationswege.

Private Social-Media-Kontakte und private Chats sind zu vermeiden.

Fotos oder Videos von Schülerinnen und Schülern werden nur im Rahmen der geltenden schulischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben erstellt und verwendet.

6.5 Einzelkontakte

Einzelgespräche finden möglichst in Räumen statt, die von außen einsehbar sind oder deren Tür nicht vollständig geschlossen werden muss.

Ausnahmen können pädagogisch erforderlich sein und müssen fachlich begründbar sein.

6.6 Geschenke und Bevorzugungen

Individuelle Geschenke, besondere Vergünstigungen oder unangemessene persönliche Bevorzugungen sind zu vermeiden.

6.7 Transparenz

Grenzverletzungen werden angesprochen und gegebenenfalls dokumentiert. Mitarbeitende dürfen und sollen sich gegenseitig auf problematische Situationen aufmerksam machen.

7. Prävention

Prävention ist Bestandteil des schulischen Alltags.

7.1 Arbeit mit Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler erhalten altersgerechte Informationen über:

- Kinderrechte und Persönlichkeitsrechte;
- körperliche und sexuelle Selbstbestimmung;
- persönliche Grenzen;
- gute und schlechte Geheimnisse;
- Grenzverletzungen;
- sexualisierte Gewalt;
- Hilfe- und Beratungsangebote;
- Verhalten im Internet;
- Cybergrooming;
- Sexting und Weitergabe intimer Bilder;
- Möglichkeiten, Hilfe zu holen.

Die Schule integriert entsprechende Inhalte in Unterricht, Klassenlektionsstunden, Projektstage oder geeignete Präventionsprogramme.

Hessen stellt hierfür unter anderem das Kartenset „Sexualisierte Gewalt: Erkennen – Handeln – Vorbeugen“ für weiterführende allgemeinbildende und berufliche Schulen zur Verfügung.

7.2 Stärkung der Schülerinnen und Schüler

Die Schule fördert:

- Selbstvertrauen;
- Selbstwirksamkeit;
- Konfliktfähigkeit;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Fähigkeit zur Grenzsetzung;
- gegenseitigen Respekt;
- Hilfesuchverhalten.

Schülerinnen und Schüler sollen wissen:

„Ich darf Nein sagen. Meine Grenzen sind wichtig. Ich darf Hilfe holen. Ich bin nicht schuld.“

7.3 Elternarbeit

Eltern und Erziehungsberechtigte werden über das Schutzkonzept und schulische Ansprechpersonen informiert.

Informationsveranstaltungen können unter anderem folgende Themen behandeln:

- sexualisierte Gewalt;
- digitale sexualisierte Gewalt;
- Cybergrooming;
- Mediennutzung;
- Warnsignale;
- Hilfsangebote;
- Vorgehen bei Verdachtsfällen.

8. Fortbildung des Personals

Prävention ist nur wirksam, wenn alle Mitarbeitenden regelmäßig geschult werden. Die Emil-von-Behring-Schule verpflichtet sich daher zu:

- jährlichen Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt,
- Schulungen zu rechtlichen Grundlagen, Meldewegen und Dokumentationspflichten.
- Workshops zur Stärkung eines professionellen pädagogischen Umgangs, Reflexion eigener Haltung und Sensibilisierung für Warnsignale.

Alle Beschäftigten sollen über grundlegendes Wissen zu sexualisierter Gewalt verfügen.

Fortbildungen behandeln insbesondere:

- Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt;
- Täterstrategien und Risikofaktoren;
- mögliche Signale und Verhaltensänderungen;
- Gesprächsführung mit betroffenen Schülerinnen und Schülern;
- Dokumentation;
- Melde- und Interventionswege;
- Datenschutz;
- Kooperation mit Fachberatungsstellen;
- digitale sexualisierte Gewalt;
- professionelle Nähe und Distanz.

Die hessische Lehrkräfteakademie bietet hierfür ausdrücklich Fortbildungen zur sexualisierten Gewalt und Schutzkonzeptentwicklung an.

Neue Beschäftigte werden bei ihrer Einführung über das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex informiert.

9. Personalauswahl und Personalverantwortung

Bereits bei der Auswahl und Einstellung von Personal wird die Bedeutung des Kinderschutzes berücksichtigt.

Die Schule beachtet die jeweils geltenden gesetzlichen und dienstrechtlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich:

- Vorlage erforderlicher Nachweise;
- Prüfung der persönlichen Eignung;
- Information über den Verhaltenskodex;
- Verpflichtung zur Einhaltung schulischer Schutzstandards.

Der Verhaltenskodex wird Beschäftigten transparent vermittelt.

10. Ansprechpersonen

Die Schule benennt mindestens zwei schulische Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler.

Ansprechperson 1:

Name: NN

Funktion: NN

Raum: NN

Telefon/E-Mail:

Ansprechperson 2:

Name: NN

Funktion:

Raum:

Telefon/E-Mail:

Wird noch aktualisiert

Die schulischen Ansprechpersonen koordinieren Verdachtsmeldungen, dokumentieren Vorgänge, sind Schnittstelle zu Beratungsstellen und unterstützen Betroffene sowie Kollegium in allen Verfahrensschritten.

Zusätzlich können sich Schülerinnen und Schüler an folgende Stellen wenden:

- Schulleitung;
- Vertrauenslehrkräfte;
- Schulsozialarbeit;
- Beratungslehrkraft für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung;
- Schulpsychologie;
- externe Fachberatungsstellen;
- Jugendamt;
- Polizei bzw. Staatsanwaltschaft in entsprechenden Situationen.

Die hessischen Schulen werden durch Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung sowie durch die Schulpsychologie unterstützt.

11. Vorgehen bei einem Verdacht

Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird strukturiert, ruhig und fachlich bearbeitet.

Grundregel

Beobachten – ernst nehmen – zuhören – dokumentieren – fachliche Beratung einholen – Schutz herstellen – weitere Schritte abstimmen.

11.1 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich anvertraut

Die erwachsene Person:

1. hört ruhig zu;
2. signalisiert, dass die Mitteilung ernst genommen wird;
3. bedankt sich für das Vertrauen;
4. vermeidet suggestive Fragen;
5. verspricht keine absolute Geheimhaltung;
6. macht keine eigenen Ermittlungen;
7. dokumentiert möglichst zeitnah die wesentlichen Aussagen;
8. informiert entsprechend dem schulischen Interventionsplan die zuständige Ansprechperson bzw. Schulleitung;
9. holt bei Bedarf fachliche Beratung ein.

Geeignete Formulierungen sind beispielsweise:

„Danke, dass du mir das erzählt hast.“

„Ich nehme dich ernst.“

„Du hast keine Schuld.“

„Ich möchte dafür sorgen, dass du Unterstützung bekommst.“

Nicht gesagt werden sollte:

„Warum hast du das nicht früher erzählt?“

oder:

„Bist du ganz sicher?“

12. Sofortige Schutzmaßnahmen

Bei einem Verdacht steht der Schutz der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers an erster Stelle.

Je nach Situation können erforderlich sein:

- Trennung von betroffener Person und beschuldigter Person;
- Veränderung von Unterrichts- oder Betreuungssituationen;
- Anpassung von Aufsichtsmaßnahmen;
- Begleitung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers;
- Sicherstellung eines sicheren Ansprechortes;
- Einbindung der Schulpsychologie;
- Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle;
- Einbindung des Jugendamtes;

- gegebenenfalls Einschaltung weiterer zuständiger Stellen.

Maßnahmen werden immer anhand des konkreten Einzelfalls und der geltenden rechtlichen Vorgaben getroffen.

13. Verdacht gegen Beschäftigte

Besteht der Verdacht, dass eine Lehrkraft oder eine andere schulische Beschäftigte bzw. ein anderer schulischer Beschäftigter sexualisierte Gewalt ausgeübt hat, gelten besondere Anforderungen.

Die Schule:

- nimmt Hinweise ernst;
- stellt unverzüglich den Schutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler sicher;
- vermeidet eigenständige Ermittlungen durch nicht dafür zuständige Personen;
- dokumentiert die wesentlichen Vorgänge;
- informiert die zuständigen schulischen Stellen;
- holt fachliche und gegebenenfalls dienst- bzw. strafrechtliche Beratung ein;
- wahrt die Rechte aller Beteiligten;
- verhindert eine Beeinflussung möglicher Zeugenaussagen.

Bei schwerwiegenden Verdachtsfällen werden die zuständigen Behörden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und dem schulischen Interventionsplan einbezogen.

14. Verdacht gegen Schülerinnen oder Schüler

Sexualisierte Gewalt kann auch von Schülerinnen und Schülern ausgehen.

In solchen Fällen müssen gleichzeitig:

- die betroffene Person geschützt;
- weitere Übergriffe verhindert;
- die Situation fachlich eingeordnet;
- die erziehungsberechtigten Personen angemessen einbezogen;
- Unterstützungsangebote organisiert;
- pädagogische und gegebenenfalls rechtliche Maßnahmen geprüft

werden.

Auch die beschuldigte bzw. übergriffige Person hat Anspruch auf eine sachgerechte und faire Behandlung.

15. Dokumentation

Alle relevanten Beobachtungen und Mitteilungen werden sachlich dokumentiert.

Die Dokumentation enthält insbesondere:

- Datum und Uhrzeit;
- Ort;
- beteiligte Personen;
- konkrete Beobachtungen;
- möglichst wörtliche Aussagen;
- getroffene Maßnahmen;
- informierte Personen;
- weitere vereinbarte Schritte.

Es werden keine unbelegten Vermutungen als Tatsachen dokumentiert.

Die Dokumentation wird vertraulich und entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt.

16. Interventionsplan

Für Verdachtsfälle wird zusätzlich ein schulinterner Interventionsplan geführt.

Situation	Erste Maßnahme	Zuständigkeit	Weitere Schritte
Schülerin/Schüler berichtet	zuhören, schützen, dokumentieren	angesprochene Person	Ansprechperson/Schulleitung
Beobachtete Grenzverletzung	Situation beenden	anwesende Fachkraft	Dokumentation, Beratung
Verdacht gegen Beschäftigte	Schutz sicherstellen	Schulleitung	zuständige Stellen/Fachberatung
Verdacht zwischen Schülern	Schutz und Trennung	Ansprechperson/Schulleitung	Beratung, Eltern, weitere Stellen
Akute Gefahr	sofortiger Schutz	anwesende Fachkraft/Schulleitung	zuständige Notfall-/Behördenwege
Digitale sexualisierte Gewalt	Beweissicherung ohne Weiterverbreitung	Schulleitung/Ansprechperson	Fachberatung, ggf. weitere Stellen

(Der vollständige Interventionsplan liegt der Schulleitung und den benannten Ansprechpersonen in einer vertraulichen Fassung vor) **wird noch erarbeitet**

17. Kooperation und Netzwerk

Die Schule arbeitet bei Bedarf mit externen Fachstellen zusammen.

Dazu gehören insbesondere:

- Staatliches Schulamt;
- Schulpsychologie;
- Jugendamt;
- Regionale Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (z.B. Wildwasser, Pro Familia)
- Polizei;
- medizinische bzw. therapeutische Fachstellen;
- Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern;
- weitere geeignete Netzwerkpartner.

Die Kontaktdaten werden in einer jährlich aktualisierten Notfall- und Beratungsliste geführt.

Das Hessische Kultusministerium stellt Schulen hierfür entsprechende Materialien und Anlaufstellen zur Verfügung.

18. Beteiligung der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler werden an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes beteiligt.

Mögliche Instrumente:

- Schülerbefragungen;
- Klassenratsarbeit;
- Schülervertretung;
- Workshops;
- Feedbackbox;
- digitale Rückmeldemöglichkeiten;
- gemeinsame Erarbeitung von Regeln.

Die Schule berücksichtigt dabei insbesondere die Frage:

„Wo fühlen sich Schülerinnen und Schüler sicher – und wo nicht?“

Das Land Hessen stellt inzwischen auch ein digitales Befragungsangebot zu „Schulklima & Schutzkonzept“ zur Verfügung, mit dem Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte und Eltern einbezogen werden können.

19. Beschwerdewege

Beschwerden müssen niedrigschwellig möglich sein.

Schülerinnen und Schüler können sich mündlich, schriftlich oder – soweit eingerichtet – digital an eine Ansprechperson wenden.

Mögliche leicht zugängliche Wege können sein:

- Vertrauensbriefkasten
- E-Mail-Kontakt zur Ansprechperson
- Offene Sprechzeiten der schulischen Ansprechpersonen
- Klassengespräche zur Wiederholung der Meldewege

Beschwerden können sich richten gegen:

- Grenzverletzungen;
- unangemessene körperliche Nähe;
- sexualisierte Sprache;
- sexuelle Belästigung;
- digitale Belästigung;
- Mobbing und Cybermobbing;
- Machtmissbrauch;
- sonstige Situationen, in denen sich Schülerinnen und Schüler nicht sicher fühlen.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt werden.

20. Schutz im digitalen Raum

Die Schule berücksichtigt ausdrücklich digitale Formen sexualisierter Gewalt.

Dazu gehören insbesondere:

- Cybergrooming;
- sexuelle Belästigung über Messenger;
- unerwünschte sexuelle Inhalte;
- Erpressung mit intimen Bildern;
- unerlaubtes Weiterleiten intimer Bilder;
- sexualisierte Kommentare;
- Fake-Accounts;
- Bildmanipulationen und Deepfakes.

Schülerinnen und Schüler werden über Risiken und Hilfsmöglichkeiten aufgeklärt.

Bei Vorfällen gilt insbesondere:

Nicht weiterleiten – nicht öffentlich verbreiten – nicht eigenständig ermitteln – sichern und fachliche Hilfe einholen.

21. Klassenfahrten und besondere Veranstaltungen

Vor Klassenfahrten und Veranstaltungen werden Schutz- und Aufsichtsmaßnahmen überprüft.

Dabei werden insbesondere geregelt:

- Schlaf- und Unterbringungssituationen;
- Umkleide- und Sanitärbereiche;
- Aufsicht;
- private digitale Kommunikation;
- Alkohol und andere Risikofaktoren;
- Erreichbarkeit von Ansprechpersonen;
- Umgang mit Grenzverletzungen;
- Notfallkontakte.

Schülerinnen und Schüler werden vor Beginn über ihre Ansprechmöglichkeiten informiert.

22. Evaluation

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft.

Mindestens alle zwei Jahre erfolgt eine systematische Überprüfung von:

- Risikoanalyse;
- Verhaltenskodex;
- Präventionsangeboten;
- Beschwerdewegen;
- Ansprechpersonen;
- Interventionsplan;
- Fortbildungsstand;
- Kooperation mit externen Stellen;
- Beteiligung der Schülerinnen und Schüler;
- Veränderungen im digitalen Raum.

Weitere Aktualisierungsgründe:

- **Anpassungen** nach aktuellen Empfehlungen, neuen rechtlichen Vorgaben und Erfahrungen der Schulgemeinschaft.
- **Rückmeldungen** von Schülerinnen und Schüler, Eltern und Mitarbeitenden sind ausdrücklich erwünscht.

Nach einem relevanten Vorfall wird geprüft, ob das Schutzkonzept angepasst werden muss.

23. Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes sind verantwortlich:

Schulleitung

- Gesamtverantwortung;
- Organisation der Umsetzung;
- Sicherstellung der Interventionsstrukturen;
- Kooperation mit zuständigen Stellen.

Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt

- niedrigschwellige Anlaufstelle;
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern;
- Vermittlung an geeignete Beratungsstellen;
- Mitwirkung an Prävention.

Beratungslehrkraft Gewaltprävention/Schutzkonzeptentwicklung

- Mitwirkung bei der Schutzkonzeptentwicklung;
- Beratung;
- Koordination entsprechender Maßnahmen.

Alle Beschäftigten

- Wahrnehmung der Schutzverantwortung;
 - Einhaltung des Verhaltenskodex;
 - Weitergabe relevanter Hinweise über die vorgesehenen Wege;
 - Teilnahme an Fortbildungen.
-

24. Notfallkontakte

Die Schule führt eine gesonderte, regelmäßig aktualisierte Kontaktliste.

Schulinterne Kontakte

Schulleitung:

Konrad Simon, 06421-169550

Wird noch aktualisiert

Ansprechperson 1:
[Name / Telefonnummer]

Ansprechperson 2:
[Name / Telefonnummer]

Schulsozialarbeit:
Frau Mareike Schneider
Frau Debus
Frau Haack

Schulpsychologie / Staatliches Schulamt:
Herr Kühne, 06421 330624

Externe Hilfen

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: **0800 22 55 530**

Die Beratung ist kostenfrei und anonym.

Weitere regionale Fachberatungsstellen werden in der schulischen Kontaktliste ergänzt.

25. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept wurde durch die zuständigen schulischen Gremien beraten und beschlossen.

Es tritt am in Kraft.

Die gesamte Schulgemeinde wird über die Inhalte und die Ansprechmöglichkeiten informiert.

Ort, Datum: _____

Schulleitung: _____

Schulkonferenz: _____

Ansprechperson Schutzkonzept: _____

Anlage 1 – Kurzleitfaden für Beschäftigte

Was tun, wenn sich ein Kind anvertraut?

1. Ruhe bewahren.
 2. Zuhören.
 3. Ernst nehmen.
 4. Keine suggestiven Fragen stellen.
 5. Keine Geheimhaltung versprechen.
 6. Keine eigenen Ermittlungen durchführen.
 7. Aussagen und Beobachtungen sachlich dokumentieren.
 8. Zuständige schulische Ansprechperson/Schulleitung informieren.
 9. Fachliche Beratung einholen.
 10. Schutz des Kindes sicherstellen.
-

Anlage 1a – Ablaufplan als Diagramm

Wird noch aktualisiert

Anlage 2 – Verhaltenskodex zur Kenntnisnahme

Ich habe das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Emil-von-Behring-Schule gelesen.

Ich kenne:

- die schulischen Ansprechpersonen;
- die Beschwerdewege;
- den Interventionsplan;
- die geltenden Regeln zu Nähe und Distanz;
- die Regelungen zur digitalen Kommunikation;
- meine Verantwortung im Falle eines Verdachts.

Ich verpflichte mich, die Würde und persönlichen Grenzen aller Schülerinnen und Schüler zu achten und bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt entsprechend den schulischen Vorgaben zu handeln.

Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____